

44. 1. Wann findet aus Vergleichen über öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der ordentliche Rechtsweg statt?

2. Zur Frage der Zulässigkeit solcher Vergleiche.

3. Kann dem Gemeinwesen, das sich auf einen solchen Vergleich beruft, die Einrede der Unzulässigkeit der Rechtsausübung entgegengehalten werden, weil ein öffentlich-rechtlicher Anspruch nicht bestanden habe?

Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Oblanderschließung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 111). GBO. § 13. BOB. §§ 242, 779.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1935 i. S. R. (M.) w. Land Preußen (Wefl.). VII 203/34.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) erließ die Reichsregierung am 13. Februar 1924 die Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Oblanderschließung. Nach Art. I § 1 derselben sollten „zur Sicherung der Volksernährung und zur Entlastung des Arbeitsmarktes“ Bodenverbesserungsgenossenschaften (Oblandgenossenschaften) bis zum 31. Dezember 1928 von der obersten Landesbehörde in einem vereinfachten Verfahren errichtet werden dürfen. Dies sollte auch für Genossenschaften, deren Bildung beim Inkraft-

treten der Verordnung bereits eingeleitet war, gelten. In Art. I § 2 das. war bestimmt:

Übernehmen die Länder oder mit ihrer Ermächtigung Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gemeinnütziger Art die Kultivierung von Flächen, die bereits zu einer Genossenschaft gehören oder für die das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft eingeleitet ist, so sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Eine Einrede der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten, daß sie die Kultivierung selbst vorzunehmen beabsichtigen, findet nicht statt.

Das verklagte Land ist Rechtsnachfolger der im März 1924 zwischen ihm und dem Deutschen Reich geschlossenen Deutschen Ödlandkulturgesellschaft mit beschränkter Haftung (DöKult), einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne von Art. I § 2 ReichsWO. vom 13. Februar 1924. Die „DöKult“ übernahm seit dem Jahr 1925 in dem Gemeindebezirk L. im Emsslande vor Bildung einer Ödlandgenossenschaft die Kultivierung größerer Grundflächen. Zu den von ihr bewirtschafteten Ländereien gehörten auch 74 Hektar Land, die im Eigentum des Klägers und seiner gütergemeinschaftlichen Ehefrau standen. Später wurde eine Genossenschaft „zur Bodenverbesserung der Ödländereien von Teilen der Gemarkung L. im Kreis L., von W. und B. im Kreise B., sowie von Teilen der Gemarkung D. im Kreise M.“ gebildet. In § 12 der am 8. Dezember 1928 genehmigten Satzung dieser Genossenschaft war bestimmt:

Wegen der an die Deutsche Ödlandkulturgesellschaft (DöKult) zu zahlenden Kosten für Kultivierung pp. bleibt besondere Vereinbarung zwischen den dabei beteiligten Grundbesitzern bzw. der Bodenverbesserungsgenossenschaft und der „DöKult“ vorbehalten.

Nach Beendigung der Kultivierungsarbeiten der „DöKult“ schlossen die Parteien am 31. Mai 1930 einen Vertrag, wonach der Kläger seine kultivierten Grundflächen zur „eigenen Bewirtschaftung und Nutzung“ gegen Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer „Vergütung für die kultivierten Flächen“ in Höhe von 23000 RM. zurückerhielt. Gleichzeitig verpflichtete er sich zur hypothekarischen Sicherstellung der Kultivierungskosten an den kultivierten Grund-

stücken und, soweit nur Teile kultiviert waren, an den ganzen Katasterparzellen. Weiter war in dem Vertrage gesagt, daß der Kläger ausdrücklich auf Geltendmachung aller gegen die Odlandkulturstelle im Landwirtschaftsministerium als Rechtsnachfolger der „Döfult“ aus Anlaß der erfolgten Kultivierung zu erhebenden Ansprüche verzichte und daß auch die Odlandkulturstelle auf Geltendmachung weiterer Forderungen hinsichtlich der kultivierten Grundstücke verzichte.

Nachdem der Kläger durch Vertrag vom 14. Juni 1930 einen Teil der kultivierten Ländereien verkauft und der Käufer einen Teilbetrag der Kultivierungskosten von 5200 RM. übernommen hatte, bewilligten und beantragten der Kläger und seine Ehefrau in einer Verhandlung vor dem Amtsgericht L. am 30. März 1931 auf Grund des Vertrags vom 31. Mai 1930 die Eintragung einer „Darlehenshypothek“ in Höhe von noch 17800 RM. im Grundbuch ihrer Grundstücke, wobei sie erklärten, den Betrag von 17800 RM. für die Kultivierung zu schulden. Nachdem jedoch die Entscheidung des IX. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30. September 1931 in Sachen des Preussischen Staates wider M. IX 220/31 (RGZ. Bb. 133 S. 301) ergangen war, stellte sich der Kläger auf den Standpunkt, der Vertrag vom 31. Mai 1930 sei auf Grund des § 779 BGB. wegen doppelseitigen Irrtums über den nach dem Inhalt des Vertrags als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt unwirksam, weil beide Teile bei Abschluß des Vertrags davon ausgegangen seien, es stehe dem Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Kultivierungskosten zu, eine Annahme, die durch die genannte Reichsgerichtsentscheidung widerlegt sei, und weil der Streit über die Höhe des Anspruchs, der allein den Gegenstand des Vergleichs gebildet habe, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Der Kläger erhob deshalb im Februar 1933 Klage gegen den Beklagten auf Einwilligung in die Löschung der eingetragenen Hypothek, jedoch vorläufig nur in Höhe eines Teilbetrags von 7000 RM. Den Klagenanspruch stützte er weiterhin auf Anfechtung wegen rechtswidriger Drohung und arglistiger Täuschung sowie auf ungerechtfertigte Bereicherung, Verschulden beim Vertragschluß und Amtspflichtverletzung, endlich auf Unrichtigkeit des Grundbuchs.

Der Beklagte hält den Anspruch aus allen Klagegründen für nicht berechtigt. Er hat deshalb Widerklage erhoben auf Feststellung, daß der Vertrag vom 31. Mai 1930 in vollem Umfange gültig sei. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt. Er ist in beiden

Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt worden. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Vornweg war von Amts wegen für den Klagenanspruch und den Widerklagenanspruch die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs zu prüfen. Diese ist zu bejahen, auch soweit der Klagenanspruch auf andere Klagegründe als auf Artikel 131 RVerf. gestützt ist.

Allerdings gehörten die Beziehungen der Parteien, die durch den Vergleich vom 31. Mai 1930 geregelt werden sollten, durchweg dem öffentlichen Rechte an. Denn sowohl die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beklagte das für die Kultivierung in Anspruch genommene Land dem Kläger zurückzugeben hatte, wie auch die Frage, ob und inwieweit dieser dem Beklagten die Kultivierungskosten zu ersetzen hatte, betrafen die Abwicklung eines durch einen Hoheitsakt begründeten, also öffentlich-rechtlichen Verhältnisses, auch wenn hierfür nach den Umständen privatrechtliche Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer mit zur Anwendung zu kommen haben. In dieser Beziehung schließt sich der Senat der oben erwähnten Entscheidung des früheren IX. Zivilsenats (RGZ. Bd. 133 S. 301) an. Es ist auch weiter richtig, daß über gegenseitige Rechte und Pflichten, die lediglich im öffentlichen Rechte wurzeln, Vergleiche, soweit solche auf diesem Gebiete überhaupt zulässig sind, von den Beteiligten in der Weise geschlossen werden können, daß die hieraus sich ergebenden neuen Rechtsbeziehungen wiederum lediglich dem öffentlichen Rechte angehören und daß deshalb hierüber im Streitfall der ordentliche Rechtsweg nicht stattfindet (RGZ. Bd. 79 S. 200, Bd. 128 S. 146; RWrt. in JW. 1928 S. 3246 Nr. 15 und Anm. dazu von Jonas). Das führt aber im vorliegenden Fall nicht zur Verneinung der Zulässigkeit des Rechtswegs, wenn die Absicht der Beteiligten bei Abschluß des Vergleichs vom 31. Mai 1930 auf die Erzeugung eines bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses gerichtet war und wenn keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden, m. a. W. wenn der Vergleich vom 31. Mai 1930 keinen Bestandteil der öffentlichen Verwaltung und ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten betraf.

Sowohl die eine wie die andere Voraussetzung liegt hier vor. Beide Teile wollten, wie die Erhebung der Klage und der Widerklage zeigt, von Anfang an die Angelegenheit auf dem Boden des Privatrechts regeln. Zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs waren die Kultivierungsarbeiten längst beendet, weitere Kultivierungsarbeiten auf dem Lande des Klägers sollten nicht vorgenommen werden. Es handelte sich also um den Ersatz einmaliger Aufwendungen. Von einem unlöslichen inneren Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Staats, wie bei Steuern, sonstigen Abgaben und Beiträgen, kann also keine Rede sein. Der vorliegende Rechtsstreit ist daher eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 BGB.

II. Mit diesen Ausführungen ist bereits die Frage nach der Zulässigkeit des Vergleichs vom 31. Mai 1930 berührt. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn man nach den Vorschriften der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblanderkschließung vorgegangen wäre. Dies ist nicht geschehen, wie der Vertreter des Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung selbst hervorgehoben hat. Denn es war zur Zeit der Ausführung der Kultivierungsarbeiten ein Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft der betroffenen bäuerlichen Besitzer nicht „eingeleitet“. Ist dem aber so, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte bestrebt sein mußte, mit den Grundstückseigentümern, deren Ländereien die „Döskult“ in Besitz genommen hatte, im Wege des Vergleichs auseinander zu kommen. Hieran war er durch keine Norm des öffentlichen Rechts gehindert. Die Verhältnisse lagen dann eben anders, als in der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. Oktober 1925 (abgedr. im Jahrbuch des Steuerrechts 1925 S. 69), wo Vergleiche im Steuerungsverfahren, insbesondere über den Grund des Steueranspruchs, für unzulässig erklärt worden sind. Den hiervon abweichenden Ausführungen der Revision kann nicht beigetreten werden.

III. Dagegen macht die Revision mit Recht geltend, der Beklagte könnte auf Grund des Vergleichs den Kläger (und mit diesem die in gleicher Lage befindlichen L.'r Bauern) nicht auf Jahrzehnte — 28 Jahre lang — in seiner Zins- und Kapitalherrschaft halten, wenn er ohne den Vergleich keinen Zahlungsanspruch gehabt habe, der dies rechtfertigen könnte. Denn hierdurch würde er gegen die Grundsätze

der nationalsozialistischen Staatsführung, die den Bauernschutz auf ihre Fahnen geschrieben habe, und gegen Treu und Glauben verstoßen. Diese Rüge, die auf die sog. Einrede der unzulässigen Rechtsausübung hinzukommt, läßt sich mangels tatrichterlicher Aufklärung des Sachverhalts nicht ablehnen. Allerdings irrt die Revision, wenn sie meint, das Reichsgericht habe in RGZ. Bd. 133 S. 301 die rechtliche Möglichkeit des Bestehens eines solchen Zahlungsanspruches bereits verneint. Das ist nicht richtig, denn das Reichsgericht hatte damals nur über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu befinden. Auch treffen die Erwägungen jenes Urteils auf den gegebenen Fall nicht zu, weil die „Döfkult“ hier, wie bereits hervorgehoben, nicht unter Einhaltung der Vorschriften der Reichsverordnung vom 13. Februar 1924 vorgegangen ist. Andererseits irrt sich auch der Berufungsrichter, wenn er glaubt, diese Frage offen lassen zu können, weil sich die Parteien nicht nur über die Höhe, sondern auch über den Grund des Anspruchs verglichen hätten. Hierum handelt es sich nicht bei der Frage der Unzulässigkeit der Rechtsausübung in dem oben gekennzeichneten Sinne. Bei der Entscheidung dieser Frage war vielmehr in entsprechender Anwendung der Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) und unter Zugrundelegung der vom Reichsgericht anerkannten sog. Saldotheorie von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Die „Döfkult“ hatte dem Kläger seine Ländereien entzogen. Sie hat diese mehrere Jahre in Benutzung gehabt und kultiviert, während dieser Zeit auch die Ernten gezogen. Als der Vergleich geschlossen wurde, war das Land, soviel ersichtlich, gedüngt und bestellt. Der Kläger andererseits hatte die Nutzungen des Landes in dieser Zeit entbehrt. Auch wenn er ohne besondere Abmachung wieder in den Besitz des Landes gelangt wäre, hätte er zwar nicht die Kultivierungskosten, wohl aber den durch die Kultivierung geschaffenen Mehrwert in den Grenzen der Aufwendungen der „Döfkult“ erstatten müssen. Eine andere Beurteilung, die den Kläger von jeder Zahlungspflicht von vornherein freispräche, wäre mit den das Bereicherungsrecht im besonderen Maße beherrschenden Grundsätzen der Billigkeit nicht zu vereinen. Dabei kann aber als „Mehrwert“ nur in Betracht kommen die etwaige Werterhöhung des verbesserten Landes im Zeitpunkt der Rückgabe an den Kläger gegenüber dem Wert des Landes im unverbesserten Zustande im Jahre 1925, abzüglich des Schadens, der dem Kläger durch die Worenthaltung des Landes in den Jahren

1925 bis 1930 erwachsen ist. Diese Werterhöhung muß immerhin eine solche sein, die wirtschaftlich ins Gewicht fällt. Sie muß die Übernahme einer Ersatzverbindlichkeit von 23000 RM. nach Treu und Glauben rechtfertigen. Denn andernfalls kann nach deutschem Rechtsempfinden und nach dem Wesen der Volksgemeinschaft dem Kläger die Tragung einer solchen Last vom Staate überhaupt nicht zugemutet werden. Das Vorbringen des Klägers ist nun so zu verstehen, daß er das Nichtvorhandensein eines solchen Mehrwerts im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses behaupten will. Also hätte das Oberlandesgericht in dieser Hinsicht für Aufklärung des Sachverhalts sorgen und beim Bestreiten des Beklagten Beweise erheben müssen, wobei allerdings den Kläger die Beweislast treffen würde, da er es ist, der den Vergleich nicht gelten lassen will.

Hiermit erledigt sich zugleich die weitere die Verletzung des § 779 BGB. betreffende Rüge der Revision, die sich mit Recht gegen die Meinung des Berufungsrichters wendet, es hätten über den nach dem Inhalt des Vertrags zugrunde gelegten Sachverhalt Erklärungen von Seiten der Parteien ausgetauscht werden müssen (hierzu vgl. RG-Urt. v. 8. Dezember 1933 VII 201/33, angeführt im RGR-Komm. z. BGB. § 779 Erl. 6a). Denn auch bei richtiger Anwendung des § 779 BGB. müßten über das Nichtvorhandensein eines „Mehrwerts“ im oben erörterten Sinne Feststellungen getroffen werden. . .